



EINKAUF- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH – AUSSCHLUSS INTERNATIONALEN KAUFRECHTS

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Verträge, auch künftige, werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Lieferant widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und schriftlich gesondert uns gegenüber geltend zu machen. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
3. Alle Vertragsverhältnisse mit der Heinlein Plastik-Technik GmbH unterliegen dem deutschen unvereinheitlichten Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Alle bi- und/oder multilaterale Abkommen über den Kauf beweglicher Gegenstände, insbesondere die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens (CISG) vom 11.04.1980 über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

II. ANGEBOT UND BESTELLUNGEN

1. Unsere Lieferanten verpflichten sich, Bestellungen unseres Hauses binnen einer Frist von längstens 10 Tagen unter Nennung eines verbindlichen Liefertermins anzunehmen und zu bestätigen, wobei nach Ablauf der Frist eine Bindung unseres Hauses an die Bestellung entfällt.
2. Von uns getätigte Bestellungen sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder wir dem Lieferanten eine schriftliche Bestätigung zusenden.
3. Angebote und Bemusterungen unserer Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.

III. PREISE

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindende Festpreise und schließen sämtliche Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit den an uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Es ist „frei Haus“ an uns zu liefern.
2. In den Angeboten und Rechnungen hat der Lieferant die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Andernfalls ist sie im Preis enthalten.
3. Es bedarf einer gesonderten Vereinbarung, wenn Verpackungen an den Lieferanten zurückzugeben sind.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen des Lieferanten haben die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer zu enthalten. Gleiches gilt für Auftragsbestätigungen und Lieferscheine.
2. Forderungen des Lieferanten werden erst nach vollständigem Wareneingang sowie Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung fällig.
3. Mangels anderweitiger Vereinbarung bezahlen wir 10 Tage nach Erhalt der ordnungsgemäßen Ware und ordnungsgemäßen Rechnung mit 3% Skonto, andernfalls in 30 Tagen rein netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
5. Ist der Zugang einer Rechnung bei uns ungeklärt, treten die Voraussetzungen des Verzugs nur ein, wenn uns der Lieferant den Rechnungszugang nachweist.
6. Verzugszinsen sind der Höhe nach auf die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 II 2 BGB beschränkt.

V. LIEFERUNG – LIEFERVERZUG – GEFAHRÜBERGANG

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Ausführungs- und Lieferfristen sind bindend.
2. Lieferscheine sind getrennt nach Bestellungen der Ware beizufügen.
3. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls für ihn erkennbar wird, dass er Liefertermine nicht einhalten kann.
4. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen uns alle gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
5. Befindet sich der Lieferant bei einem Sukzessivlieferungsvertrag mit einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist hinsichtlich der Teillieferung von unserer Abnahme- und Zahlungsverpflichtung befreit, sobald wir die Abnahme dieser Teillieferung schriftlich ablehnen. Dementsfalls sind wir zu Deckungskäufen berechtigt. Fallen hierfür Mehraufwendungen an, so hat uns der Lieferant diese zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
6. Teillieferungen sowie Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und verpflichten uns nicht zur teilweisen Bezahlung im Voraus.
7. Der Eintritt von Lieferverzug berechtigt uns zur Beanspruchung einer Vertragsstrafe iHv. 0,5% des Auftragswertes für jede angefallene Woche des Verzugs, wobei die Vertragsstrafe auf insgesamt 5% des Auftragswertes begrenzt ist. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe ist von uns spätestens bei Bezahlung der Rechnung geltend zu machen, welche auf die verspätete Lieferung folgt. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen; die von uns beanspruchte Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.
8. Lieferungen und Leistungen erfolgen „franko“ bzw. „frei Haus“, wobei der Lieferant die Leistungs- und Transportgefahr bis zur Übergabe an uns trägt.

VI. MÄNGEL DER LIEFERUNG – MÄNGELANSPRÜCHE

1. Der Lieferant sichert die vollständige Übereinstimmung seiner Lieferungen bzw. Leistungen gemäß den von ihm zur Verfügung gestellten Proben, Mustern und Beschreibungen mit den dann tatsächlich an uns erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen ausdrücklich zu.
2. Eine Überprüfung der Lieferung auf Mengen- und Qualitätsabweichungen erfolgt bei uns binnen angemessener Frist. Die Anwendung des § 377 HGB wird ausgeschlossen, den Käufer trifft somit keine Untersuchungs- und Rückgabepflicht. Sind Mängel bzw. Mengenabweichungen offensichtlich, so ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn diese binnen 5 Arbeitstagen ab Zugang der Ware beim Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln haben wir rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge binnen 5 Arbeitstagen ab Kenntniserlangung beim Lieferanten eingeht.

3. Wenn die bestellte Lieferung oder Leistung bei Ablieferung an uns mit Mängeln behaftet ist, berechtigt uns dies, zunächst nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu verlangen. Alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Ist eine von uns gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen, können wir zwischen Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag wählen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt uns daneben das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüchen.
4. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, erforderliche Nachbesserungsarbeiten in Abstimmung mit dem Lieferanten selbst auszuführen. Dessenfalls mindert sich der Preis zumindest um die Nachbesserungskosten.
5. Die Gewährleistungspflicht beträgt 36 Monate. Schweben zwischen uns und dem Lieferanten Verhandlungen über unsere Mängelansprüche und verweigert der Lieferant die Fortsetzung der Verhandlungen, so endet die Hemmung der Verjährung jedoch nur dann, wenn uns gegenüber die Weigerung schriftlich erfolgt. Wenn der Lieferant seine Lieferung oder Leistung auf Mängel hin überprüft, endet die Hemmung der Verjährung erst dann, wenn uns das Ergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

VII. PRODUKTHAFTUNG – VERSICHERUNG

1. Im Falle der Verantwortlichkeit unseres Lieferanten für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist dieser verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Schadensursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich zuzurechnen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Unsere Lieferanten sind im Rahmen der vorstehenden Ziff. VII. 1. auch zur Erstattung etwaiger Aufwendungen verpflichtet, welche sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Umfang und Inhalt etwaiger Rückrufmaßnahmen werden wir unsere Lieferanten unverzüglich unterrichten und Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles sowie zur Stellungnahme geben.
3. Für Fälle der Produkthaftung verpflichteten sich unsere Lieferanten zum Abschluss einer auf ganz Europa erstreckten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung, die hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen hat, wobei hiervon etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche unseres Hauses unberührt bleiben. Eine Zweitschrift des Versicherungsvertrages leitet uns der Lieferant auf unsere Anforderung hin unverzüglich zu.

VIII. SCHUTZRECHTE DRITTER

1. Unsere Lieferanten sichern zu, dass im Zusammenhang mit ihren Lieferungen oder Leistungen keine Rechte Dritter (Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte Dritter) verletzt werden.
2. Von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stellen uns unsere Lieferanten frei. Diese Freistellung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.
3. Über bekannt gewordene Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle werden sich die Vertragspartner gegenseitig informieren und einander Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

IX. NUTZUNGSRECHTE – ZEICHNUNGEN – MODELLE

1. Unsere Lieferanten übertragen uns mit Vertragsschluss die ausschließlichen Nutzungsrechte an Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Modellen und Datenträgern jedweder Art, soweit diese für uns hergestellt, bzw. in unserem Auftrag entstanden sind.
2. Unser Haus ist zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung dieser Gegenstände, Unterlagen, Medien und deren Ergebnisse berechtigt, soweit wir unseren Lieferanten nicht anderweitig beauftragt haben.
3. Von uns gestellte oder auf unsere Kosten gefertigte Werkzeuge, Lehren, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Abbildungen und Zeichnungen, Datenträger und sonstige Teile jedweder Art bleiben unser Eigentum und sind uns auf unser Verlangen hin unverzüglich herauszugeben. Soweit sie sich im Gewahrsam unseres Lieferanten befinden, hat sie dieser gegen alle versicherbaren Risiken - insbesondere gegen Diebstahl und Feuer - entsprechend zu versichern.

X. GEHEIMHALTUNG – WERBUNG

1. Unsere Lieferanten verpflichten sich, unser ihnen bekannt gewordenes Know-how und alle kaufmännischen sowie technischen Details sowie sämtliche Betriebsvorgänge, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus solange als Geschäftsgeheimnis geheimzuhalten, als diese Details und Vorgänge nicht unabhängig von ihrem Verhalten allgemein bekannt werden.
2. Unsere Lieferanten dürfen auf geschäftliche Verbindungen mit uns in sämtlichen Arten von Werbung und Information für Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung hinweisen.

XI. AUSTAUSCHSTOFFE

Verwendet der Lieferant anstatt der angebotenen, bestellten oder von uns zur Verfügung gestellten Werkstoffe Austauschstoffe, so bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

XII. DATENSCHUTZ-HINWEIS

Wir weisen unsere Lieferanten darauf hin, dass wir über sie personenbezogene Daten speichern.

XIII. ERFÜLLUNGSORT – GERICHTSSTAND – WIRKSAMKEIT

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse, der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.